

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1. M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6432.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Baustellen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonial-Belle 50 Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Wey. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Die Neugestaltung unsrer Unfallversicherung.

Die Neugestaltung unsrer Sozialversicherung steht gegenwärtig im Vordergrund der sozialpolitischen Erörterungen. Der Reichskanzler hat in seiner Rede vom 23. Juli 1919 ausgedrückt, daß eine Reformvorlage in der Bearbeitung sei und nächstens veröffentlicht werden müsse. Aus einer Reihe von Gründen kann auch tatsächlich der Umbau unsrer Arbeiterversicherungsorganisation nicht länger hinausgeschoben werden. Sie bedarf z. B. der Vereinfachung insofern, als die unzähligen Ergänzungen, Verordnungen usw. zur Reichsversicherungsordnung in diese endlich hineingearbeitet werden müssen, da sich in dem Gewirr sonst niemand mehr zurechtfindet. Im übrigen muß die Versicherung den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen angepaßt werden. Die ungeheure Geldentwertung der letzten Jahre ist zu berücksichtigen, da die Leistungen sonst immer ungenügender werden. Weiter ist den gesteigerten Anforderungen der sozialen Hygiene Rechnung zu tragen. Die Verhütung von Krankheiten und Erwerbsunfähigkeiten, die Seuchenbekämpfung, überhaupt die Gesundheitspflege, ist vielmehr in den Vordergrund zu rücken. Schließlich muß auch die ganze Verwaltung und Durchführung der Versicherung den demokratischen Grundsätzen angegliedert werden, die wir seit der Revolution in der Gesetzgebung haben.

Man kann wohl voraussagen, daß die Unfallversicherung den Brennpunkt in der gesetzgeberischen Behandlung der Neugestaltung bilden wird. Das hat seinen Grund darin, daß dieser Versicherungszweig der einschneidendsten Verbesserung bedarf. Das Versicherungswesen muß mehr und mehr vereinheitlicht werden, es geht deshalb nicht an, die Sonderstellung, welche die Unfallversicherung in verschiedener Hinsicht einnimmt, aufrecht zu erhalten. Es steht aber leider zu erwarten, daß dies nicht so einfach abgehen wird, weil die Unternehmer-Widerstand entgegenzusetzen werden. Es darf aber der sozialpolitische Fortschritt davon nicht abhängig gemacht werden.

Der Preis der gegen Unfall versicherten Personen muß ausgedehnt und mit dem in der Krankenversicherung übereinstimmend gemacht werden. Es kann nicht länger aufrecht erhalten bleiben, daß viele in den kleinen Betrieben beschäftigte Arbeiter von der Unfallversicherung ausgeschlossen sind. Betriebsangehörige, Werkmeister usw. sind nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst nicht über 5000 Mark beträgt. Die Berufsgenossenschaften können zwar durch ihre Satzung diese Gehaltsgrenze erhöhen, doch ist das nur teilweise und auch nur in verschiedenen Maße geschehen. Wir halten überhaupt eine solche Gehaltsgrenze für überflüssig: Alle Beschäftigten müssen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes der Versicherung unterliegen.

Hinsichtlich der Leistungen müssen endlich die Berufs- und Gewerkekrankheiten in die Entschädigung einbezogen und auch sonst die Unfallversicherung im weitesten Sinne erweitert werden. Nach der Reichsversicherungsordnung hat allerdings die Reichsregierung das Recht, bestimmte Berufs- und Gewerkekrankheiten mit zu übernehmen. Das ist aber inzwischen nur in bezug auf einige Arten von Gas- und äthrischen Vergiftungen geschehen und auch nur, soweit es sich um Ansprüche auf Hinterbliebenenbezüge handelt. Das ist natürlich ungenügend. Nach Einführung der Unfallversicherung wurden auch die Unfälle auf dem Wege zur und von der Arbeit mit entschädigt. Später kam die Rechtspredung davon ab. Durch eine Bestimmung muß festgelegt werden, daß auch diese Fälle wieder entschädigt werden. Nach Artikel 161 der neuen Reichsverfassung soll das Reich eine umfassende Versicherungsangelegenheit, welche alle „Wohlfahrtsfälle des Lebens“ schaffen. Man hat hier zweifellos daran gedacht, alle sogenannten „Unfälle des täglichen Lebens“ mit der Fürsorge zu unterstützen. Das kann aus wirtschaftlichen Gründen nur schrittweise geschehen, aber ein Anfang muß auf alle Fälle gemacht werden.

Vollkommen unannehmlich ist die jetzige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der den Renten zugrunde gelegt wird. Nach dem immer noch in vollem Umfange gültigen Paragraphen 563 der Reichsversicherungsordnung wird dieser Verdienst, soweit er 1800 Mark übersteigt, nur zu einem Drittel angerechnet. Bei den infolge der gestiegenen Kaufkraft des Geldes eingetretenen Lohnsteigerungen bedeutet diese Einrichtung eine gewaltige Schädigung der Versicherten. Wer z. B. einen Jahresarbeitsverdienst von 3600 Mark hat — jedenfalls heute nicht zuviel und auch keine Seltenheit —, der bekommt nur 2400 Mk. angerechnet, wer 6000 Mk. hat, nur 3200 Mk. Bei diesem Rechnungsverfahren kommen ganz lächerlich geringe Renten heraus, namentlich wenn es sich um Teilrenten handelt. Wer zum Beispiel ein Auge vollständig verloren hat, für das es heute kaum eine höhere Dauerrente als 25 v. H. der Vollrente jetzt, der bekommt, selbst wenn er einen Jahresarbeitsverdienst von 5400 Mark gehabt hat, für seine Verletzung nur eine jährliche Rente von sage und schreibe 750 Mk! In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Renten immer noch nach den ganz unzulänglichen, von den Behörden festgesetzten Jahresarbeitsverdienst berechnet. Auch hier muß es endlich nach dem wirklichen Verdienst gehen. Eine Höchstgrenze, bis zu dem er nur angerechnet werden darf, ist überhaupt überflüssig. Eine Ausgestaltung der Renten sollte dadurch herbeigeführt werden, daß man sie mehr den Familienverhältnissen

anpaßt. Es wäre richtiger, wenn bei einem verletzten Familienvater, der eine Anzahl Kinder zu erhalten hat, die Vollrente nicht nur 66 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, sondern etwa 2/3. Bei nicht gänzlicher, sondern nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit hat sich die Teilrente dann nach der erhöhten Vollrente zu richten. Gänzlich ungenügend sind auch die Hinterbliebenenbezüge. Die Witwe eines Getöteten erhält nur nach § 588 der Reichsversicherungsordnung ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, selbst wenn sie gänzlich erwerbsunfähig ist. Die Witwenrente aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung steht ihr nach § 1311 der Reichsversicherungsordnung in der Regel auch nicht zu. Es müßte zum allermindesten eine Erhöhung der Witwenrenten aus der Unfallversicherung eintreten, wenn die Witwe erwerbsunfähig ist. Nicht aufrecht zu erhalten ist auch, daß alle Renten der Hinterbliebenen zusammen, und seien es noch so viele, nicht mehr als 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes des Verunglückten betragen dürfen. Eine Erhöhung auf etwa 80 v. H. bei einer größeren Kinderzahl ist unerlässlich. Ein „Mißbrauch“ durch Einrichtung ist ausgeschlossen, weil sich doch niemand deshalb durch Betriebsunfall töten läßt, damit seine Hinterbliebenen eine Rente erhalten.

Der wichtigste Punkt der gegenwärtigen Unfallversicherung ist jedenfalls ihre Verwaltung. Sie wird einzig und allein von den Unternehmern besorgt. Nach § 687 der Reichsversicherungsordnung können nach näherer Bestimmung der Satzung der Berufsgenossenschaft dem Vorstand derselben auch Vertreter der Versicherten angehören, doch ist davon so gut wie noch gar kein Gebrauch gemacht worden. Nachdem jetzt durch die Betriebs- und Arbeiterräte jede Werkstatt und jede Fabrik demokratisiert wird, kann der Standpunkt vom „Herrn im Hause“ der Berufsgenossenschaft nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der Einwand der Unternehmer, daß sie allein aus „ihren“ Mitteln die Beiträge für die Unfallversicherung aufbringen, ist nicht stichhaltig. Es ist doch heute allgemein bekannt, daß jene Beiträge von den Unternehmern in die Betriebskosten eingerechnet werden, also Produktionsaufwendungen oder allgemeine volkswirtschaftliche Lasten sind. Daher ist ihr Verlangen auf Alleinherrschaft in den Berufsgenossenschaften noch weniger berechtigt als in den Betrieben. Strengt könnte nur sein, in welchem Umfange den Versicherten ein Mitwirkungsrecht in den Berufsgenossenschaften eingeräumt wird. Der Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen schlägt in seinen Grundzügen für eine Reform der Sozialversicherung vor, daß die Organe der Träger der Unfallversicherung zu zwei Dritteln aus Unternehmern und zu einem Drittel aus Versicherten bestehen. Das erscheint uns doch viel zu ungenügend. In Artikel 161 der neuen Reichsverfassung, der das Programm der Nationalversammlung hinsichtlich der Ausgestaltung der Sozialversicherung enthält, heißt es, daß die Versicherungsinstitute unter „maßgebender Mitwirkung der Versicherten“ stehen sollen. Hiernach soll also auch in der Unfallversicherung der Einfluß der Versicherten ein ausschlaggebender, bestimmender sein. Wir haben nicht Ursache, weniger zu verlangen, als in der Reichsverfassung geschrieben steht. Schon um uns nicht der Gefahr auszusetzen, als — Hoch- und Landesverräter bezeichnet zu werden, die wohl auf die Verfassung schwören, aber sie nicht halten. Auch in der Verwaltung der Sozialversicherung ist eine unerlässliche Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Sie ist in allen Versicherungszweigen aufzubauen auf den Grundsätzen, die in der Krankenversicherung eingeführt sind: vollkommenes Selbstverwaltungsrecht der Versicherungsorgane und Zusammenziehung derselben aus zwei Dritteln Versicherten und einem Drittel Unternehmer.

Auch in den sonstigen Einrichtungen der Unfallversicherung ist noch viel zu verbessern. Dies gilt vor allem von der Unfallverhütung. Man sollte diese eigentlich den Berufsgenossenschaften nur unter der Voraussetzung länger überlassen, daß deren Verwaltung so demokratisiert wird, wie wir eben darlegten. Wird die Unfallverhütung nur von den Unternehmern geleitet, so ist nicht viel zu erwarten, weil sie sich doch nicht in das eigene Fleisch schneiden werden. Daß man jetzt zur Beratung der Unfallverhütungsvorschriften — aber auch zu nichts anderem — Arbeitervertreter zuzieht, ist ungenügend. Auf die Mangelhaftigkeit der Betriebsüberwachung werden wir in Kürze noch zurückkommen, für heute sei nur noch auf die Beschlüsse des letzten Gewerkschaftstages vom Anfang Juli 1919 in Nürnberg verwiesen, der ein sofortiges Vorgehen verlangt, welches die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Mitwirkung der Arbeiter beim Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften umgestaltet und neue Vorschriften über die Wahl von Arbeiterkontrollleuten bringt. In der Gesamtorganisation der Unfallversicherung sind ebenfalls noch Mängel zu beseitigen. Neben der schon erwähnten Zahl von 68 gewerblichen Berufsgenossenschaften sind noch 193 staatl. und 379 gemeindliche „Ausführungsbehörden“ vorhanden, welche die Unfallversicherung selbständig durchführen. Diese Zersplitterung muß beseitigt werden. Die Rechtspredung zur Unfallversicherung ist jedenfalls auch noch sehr mangelhaft. Der „Einspruch“ gegen die Renten- und sonstigen Bescheide der Berufsgenossenschaft ist vollkommen zwecklos; die Statistik zeigt, daß nur ein ganz kleiner Teil (etwa 8 v. H.) dieser Einsprüche von den Berufsgenossenschaften berücksichtigt wird und der „Endbescheid“ eine Änderung zugunsten des Rentenbewerbers enthält. Auch die durch die Reichsversicherungsordnung eingeführte Beschränkung des Rücktrages an das Reichsversicherungsamt muß wieder aufgehoben werden.

Manche Ausgestaltung ist also nötig und auch ohne allzu große neue geldliche Belastung unsrer Volkswirtschaft möglich. Leider muß auch diese Frage berücksichtigt werden, um nicht der Gefahr eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs näherzukommen. Bei gutem Willen läßt sich jedoch innerhalb der gezogenen Grenzen schon viel erreichen. Fr. Pleis.

Neue Organisationsformen?

Vamprecht (Höchst a. M.).

Wenn in dem Artikel der Nr. 3 des „Proletarier“ die Frage gestellt wird, „ob das Bestreben, neue Organisationsformen zu schaffen“, so ist die Frage nur zu berechtigt und wohl einer Prüfung wert. In fast allen Industriezweigen, nicht nur bei den unsrigen, zeigen sich immer stärker werdende Bestrebungen, die auf ein „In-Verbindung-Treten“ der Arbeiter-Ausschüsse (A.-A.) hinauslaufen. Diese Tatsachen zwingen uns, den Ursachen dieser Bestrebungen näherzutreten; denn es kann nicht angehen, unj... Arbeiter-Ausschüsse, die doch auch unsre Mitglieder sind, so einfach als Arbeiterzersplitterer zu verächtigen.

Ohne in Belästigungen und theoretische Erörterungen einzutreten, nehmen wir einen praktischen Fall aus den vielfältigen Aufgaben der A.-A., der sich bei diesen Groß- und Mittelindustrien des öfteren wiederholt. An Hand dieses Falles möge man vorurteilslos prüfen, ob das Vorgehen der A.-A. Berechtigung hat. Zum Beispiel: Der A.-A. verhandelt mit der Direktion über die Lieferung von Arbeitskleidung. Die Direktion glaubt diese Anträge ablehnen zu müssen, weil sie zu viel Geld kosten, und die Konkurrenzfirmen noch nicht einmal hätten, was auf den Fabrik bereits sei. Um nun die Antwort der Direktion nachzuprüfen, will der A.-A. die Auskunft von andern Fabriken, also den A.-A. einziehen. Auf den bisherigen gewerkschaftlichen Wegen wendet man sich an seine Zahlstellenleitung, diese dann an die Zahlstellenleitung des betreffenden Ortes und diese wendet sich an den bezu... A.-A. Nachdem nun die Letztere die Mitteilung bezieht, geht die Auskunft auf dem umgekehrten Wege zurück. Und wenn alles glatt geht, hat man nach 6 Tagen eine Antwort. Ob diese dann aber die gewünschte ist, bleibt fraglich. Da wirft sich dann nun von selbst die Frage auf, ob es nicht richtiger sei, wenn die A.-A. untereinander in Verbindung treten und diese beschwerliche Umwege ihre Erfahrungen und Mitteilungen austauschten. Fahren wir den bisherigen Weg über die Organisation bei, so berehen wir erstens eine unnötige Verschwendung von Arbeitskräften und sehr oft ohne Erfolg; zweitens zwingen wir gleichzeitig unsre A.-A., ihre eigenen Wege zu gehen. In diesen Verdrach wollen wir doch wohl alle nicht geraten. Ich meine daher, wir „at... die A.-A. bei ihren Bestrebungen des gegenseitigen „In-Verbindung-Tretens“. Wir gehen viel mehr noch einen Schritt weiter und schaffen für die einzelnen Bezirke bestimmter Industrie eine feste Vereinbarung der Arbeiter-Ausschüsse. Dann stemmen wir uns diesen vorhandenen Bestrebungen entgegen, so geht die Entscheidung über uns hinaus und wir sind, durch unser rückständiges Verhalten, die Arbeiterzersplitterer.

Der Kollege Vamprecht hat außer acht gelassen, daß es sich in den Fällen des „In-Verbindung-Tretens“ der Ausschüsse, gegen die wir Stellung genommen haben, um Dinge gehandelt hat, deren letzte Folgen unsre Organisation zu tragen hätte. Ergibt sich die Notwendigkeit für die Tagung von Ausschüssen einer Industrie, so ist dagegen nichts einzumenden, wenn diese Tagung in Gemeinschaft mit der gewerkschaftlichen Organisation eingeleitet wird und vor sich geht. Außerdem werden die Branchenkonferenzen in Zukunft aus Vertretern der Ausschüsse resp. Betriebsräte zusammengesetzt sein. Wogegen wir uns wenden müssen, das ist das von einer nicht unbekanntem Seite ausgehende Bestreben, durch Zusammenfassung der Ausschüsse eine neue Organisation zu schaffen. Das wäre aber gleichbedeutend mit Zersplitterung der gewerkschaftlichen Organisationen, und der können und dürfen wir nicht ruhig mit zusehen, denn der leidende Teil wäre die Arbeiterschaft selbst. Wozu das nebenbei noch führt, zeigt der Fall in der Mannheimer Sunlicht-Seifen-Angelegenheit.

Verordnung

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

§ 13.

Bei der Auswahl zu entlassender Arbeitnehmer sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere der Ertragswert des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstatte, sowie der Familienstand des Arbeitnehmers darauf zu berücksichtigen, daß die älteren, eingetragenen Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Arbeitnehmern, die bis zum 1. August 1914 oder später im Ausland tätig waren, sowie von Lehrlingen und Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegseingesessene und Kriegshinterbliebene sind besonders zu berücksichtigen.

Sobald von der Entlassung gleichzeitig mehr als fünf Personen betroffen werden, ist Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer der zuständigen Zentralausstufungsstelle (Provinzialamt für Arbeitsnachweis, Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) oder dem

von der Gewerkschaftsstelle bestimmten Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber unverzüglich nach dem Auspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 14.

Vor jeder Kündigung hat der Arbeitgeber (§ 3) sich mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, mit den Mehrzahl der Arbeitnehmer ins Benehmen zu setzen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht von der Erfüllung dieser Pflicht abhängig, unbeschadet der Befugnis des Schlichtungsausschusses (§ 21), im Streitfall die Stellungnahme der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung einzuholen und bei Verlegung der Vorschriften des § 13 auf die Erneuerung des Dienstverhältnisses zu erkennen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung bei Entlassungen infolge von nicht vorübergehenden Betriebsveränderungen oder Entlassungen von Bureaus, ferner nicht bei Entlassungen zum Zwecke der Umstellung solcher Betriebe, die aus der Verwaltung von Persees- oder Marinebehörden in die Verwaltung von Zivilbehörden oder in Privat-hand übergegangen sind oder übergehen sollen. Das gleiche gilt bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Aus-schilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen worden sind, oder die Vorstände oder vertretungsberechtigte Mitglieder von juristischen Personen oder von Personengesellschaften des privaten Rechts, selbst-ändige Geschäftsführer oder Betriebsleiter, insbesondere Vorgesetzte aller übrigen in Betriebe oder Bureau beschäftigten Arbeitnehmer sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

§ 15.

Die Demobilisierungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Bureaus, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder 10 Angestellte beschäftigen, oder die erst seit dem 1. August 1914 entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegseinsatzern oder reichsdeutschen Zivilinternierten zu verpflichten. Die Einstellung kann auch angeordnet werden zugunsten solcher reichsdeutschen Arbeitnehmer, welche am 1. August 1914 oder später ihren Wohnsitz im Ausland oder in Teilen des Reichsgebietes hatten, die seitdem vom Deutschen Reich abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, wenn diese Arbeitnehmer nach Ausweisung durch eine fremde Macht an der Rückkehr verhindert werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Körper-schaften des öffentlichen Rechts. Der Bescheid des Demobilisierungsausschusses ist unanfechtbar gegenüber solchen Arbeitgebern, die freiwillig und ohne sonstige wesentliche Begründung des Betriebs oder Bureaus ihren Betrieb an Arbeitnehmern vom 1. September 1919 um fünf vom Hundert durch Arbeitnehmer der in Abs. 1 bezeichneten Art er-höhen.

§ 16.

Die Verpflichtung darf jeweils nur auf die Dauer von drei Monaten und nur insoweit ausgedehnt werden, als ihre Durch-führung dem Arbeitgeber infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebs möglich ist oder durch Arbeitsvermittlung (§ 12) möglich gemacht werden kann. Ist eine Arbeitsvermittlung infolge der Einstellung von Arbeitnehmern erforderlich, so hat der Bescheid des Demobilisierungsausschusses dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Einrichtung des Betriebs zu gewähren.

Der Bescheid des Demobilisierungsausschusses ist anzufechten, wenn die Unmöglichkeit seiner Durchführung (Abs. 1) eintritt.

Der Bescheid wird mit der Zustellung an den Arbeitgeber wirk-sam. Er kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungskommissar oder eine andere von der Landeszentralbehörde bestimmte Demobilisierungskommission an-gefochten werden. Der Demobilisierungskommissar oder die Demobil-isierungskommission entscheidet endgültig.

§ 17.

Hat der Demobilisierungsausschuss von der ihm nach § 15 zu-gehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber ver-pflichtet, die in dem Bescheide bestimmte Anzahl derjenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldenden Personen einzustellen, die nach § 15 in Betracht kommen und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für seinen Betrieb eignen.

Die Eingestellten sind angemessen zu beschäftigen. Sie sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemessen werden können, und erhalten eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den andern Arbeitnehmern des Betriebs oder Bureaus unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird.

§ 18.

Die Einstellung hat für die Dauer des Jubiläumlebens des nach § 15 ergangenen Bescheides zu erfolgen. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus § 12 dieser Verordnung nicht zu.

Nach Ablauf der im Bescheide des Demobilisierungsausschusses festgesetzten Zeit (§ 16 Abs. 1 Satz 1) oder nach seiner Aufhebung (§ 16 Abs. 2) können Entlassungen der Eingestellten vorgenommen werden. Kündigungen zu diesem Zeitpunkt sind auch dann zulässig, wenn sie zu diesem Termine nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften auszuliegen wären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat. Bei wei-terer Aufhebung des Bescheides kann der Arbeitgeber die zu Ent-lassenden aus der Zahl der Eingestellten (§ 17) auswählen unter Ver-düchtigung der Vorschriften der §§ 13 und 14 dieser Verordnung.

§ 19.

Legt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 17 Mel-denden ab, so stehen diesem keine weiteren Ansprüche gegen den Arbeit-geber zu.

Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung nach § 17 in schuldhafter Weise entziehen, können auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilisierungsausschusses von dem zuständigen Schlichtungsausschuss (§ 21) für jede nicht bezogene Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu 10 000 Mark bestraft werden. Die festgesetzte Buße kann vom Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Ge-richtsgebühren beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptprüfungsstelle der Kriegseinsatz- und Kriegseinsatzberechtigten zu zahlen.

und von dieser im Interesse kriegsfähiger Arbeitnehmer zu ver-wenden.

§ 20.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 Abs. 1 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kosten oder Rohmaterial ver-ursachte Zwang zur vorübergehenden BetriebsEinstellung.

§ 21.

Für Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Verordnung ent- stehen, ist der im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) vorgesehene Schlichtungsausschuss zuständig, in dessen Bereich sich der Betrieb oder das Bureau befindet. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 mit der Maßgabe, daß auch einzelne Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuss anrufen können.

Ueber das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Auflösung eines Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist von den zuständigen Gerichten zu entscheiden.

§ 22.

Der Demobilisierungskommissar kann bei Streitigkeiten nach § 21 den Schlichtungsausschuss anrufen und das Verfahren wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen fördern.

§ 23.

Der Demobilisierungskommissar kann einen nach § 21 ergangenen Schiedsspruch für verbindlich erklären. Ein dahingehender Antrag muß von einer der Parteien innerhalb zweier Wochen gestellt werden. So- weit der Schiedsspruch die Wiedereinstellung oder Entlassung von Ar- beitnehmern betrifft, kann der Demobilisierungskommissar die Wieder- einzustellenden oder Weiterzubeschäftigten bestimmen. Seine Ent- scheidung ist endgültig.

Betrifft der Schiedsspruch auch Arbeitsverhältnisse solcher Arbeit- nehmer, die im Bezirk eines andern Demobilisierungskommissars be- schäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse der Landeszentralbehörde oder dem Staatskommissar für Demobilisierung zu. Betrifft der Schiedsspruch auch Arbeitsverhältnisse solcher Arbeit- nehmer, die im Bezirk einer andern Landeszentralbehörde oder eines andern Staatskommissars für Demobilisierung beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsarbeitsminister zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Arbeitgebern und -nehmern Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsteht, den Dienstverträgen gleichartiger Arbeit- nehmer entsprechen.

§ 24.

Der Demobilisierungskommissar ist befugt, im Falle der Ver- letzung von Vorschriften dieser Verordnung durch den Schlichtungs- ausschuss die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückzuberweisen.

§ 25.

Ist im Falle des § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobil- isierungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungs- ausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat er die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Verhandlungen aus.

In dem Falle des § 23 Abs. 2 dieser Verordnung tritt entsprechend ein Vertreter der Landeszentralbehörde oder der Staatskommissar für Demobilisierung oder ein Vertreter des Reichsarbeitsministers an die Stelle des Demobilisierungskommissars.

§ 26.

Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeits- bedingungen stehen dem Demobilisierungskommissar (Landeszentral- behörde, Staatskommissar für Demobilisierung, Reichsarbeitsminister) ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 22 bis 25 dieser Verordnung zu. Er kann auch die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an die Stelle des Schlichtungsausschusses tretende Schlichtungsstelle anrufen.

§ 27.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und die Verordnung, betreffend die Wirksamkeit von Kündi- gungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben vom 21. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) außer Kraft.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Streitigkeiten, die auf der Anwendung der ge- nannten Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 beruhen, sowie auf die auf gleicher Rechtsgrundlage beruhenden Arbeitsverhältnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften auf die Ver- ordnungen vom 4. oder 24. Januar 1919 verwiesen wird, tritt diese Verordnung an ihre Stelle.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.

Schluß.

Papier-Industrie

Vergebliches Hoffen!

Raum haben sich die Sturmwellen der Revolution etwas geglättet und schon beginnen sich die alten Kräfte der Reaktion wieder zu regen um mit Vorkräften an die Öffentlichkeit heranzutreten, die auf eine Wiedereinführung der alten Zustände vor der Revolution hinauslaufen. Neben der gesetzlichen Einführung der achtstündigen Normalarbeitszeit hat es diesen Herrschaften besonders auch der Gedanke der Tarifgemein-schaften angeht. Sie sehen in der Festlegung von tariflichen Lohn- und Arbeitsverhältnissen die systematische Bückung der Arbeitskräfte durch stellen dem ihre alte Phrase der freien Ausbeutung der Arbeitskräfte durch den Unternehmer entgegen. Aus diesem Grunde schimpfen sie auch über die Begehrlichkeit der Arbeiter, verzeihen dabei aber, daß Preisstreiberien, Schleichhandel und Schieberum die Ursachen zu den Forderungen der Arbeiter bilden. Täglich und stündlich wird der aufmerksame Beobachter immer wieder auf Gespräche seiner Mitmenschen stoßen, die darin gipfeln, daß ein Abbau der Lebensmittel- und Bedarfsartikelpreise erst eintreten kann, wenn die Lohnforderungen zum Stillstand gekommen sind und die Arbeiterzeitung einem Abbau der Arbeitslöhne zustimmt. Diese Leute verzeihen bei ihren Behauptungen, daß nicht die Steigerung der Löhne die Ursachen zu Preissteigerungen waren, sondern daß umgekehrt die ständigen Preisstreiberien ein Anziehen der Lohngründe zur Folge haben. Selbstverständlich sollen auch die Arbeiter ihre Lohnforderungen in den Grenzen des Erreichbaren halten und nicht die Gewinnlust der Kriegsgewinner auf das Lohngebiet übertragen. Von wenigen Aus-nahmen abgesehen, kann ein solcher Vorwurf der Arbeiterzeitung auch nicht gemacht werden, und wenn er gemacht wird, wie dieses heute von gedankenlosen Menschen leider recht oft geschieht, dann hält verzeihe einer gewissenhaften Prüfung nicht stand.

In Nr. 17 der „Lapentezeitung“ vom Jahre 1919 ist ein Artikel-schreiber ehrlich genug, diese Tatsache zu bestätigen, wenn er in seinem Aufsatz: „Lohn, Löhne und Preise“ schreibt:

„Ist nun als Folge des Krieges der Kauf-wert des Geldes gesunken, müssen natürlich die Verdienste der Bevölkerung gesteigert werden, um das Notwendige zur Bestreitung des Lebens-unterhaltes aufzubringen. Niemand wird sich der Einsicht ver-schieken können, daß Lohnsteigerungen eintreten mußten. Die andre Frage ist, ob die Lohnsteigerungen im Verhältnis zur Wertminde-rung des Geldes stehen. Das ist eine peinliche Gewissensfrage, die verschieden beantwortet wird, je nach der Stellung desjenigen, der zu zahlen hat oder zahlen soll. Prüft man vorurteilslos und ohne Parteilichkeit, so kommt man zu dem Resultat, daß die Lohnsteigerungen im allgemeinen nicht über-mäßig sind.“

Mit dem Verfasser dieser Zeilen verurteilen auch wir vom voll-st-wirtschaftlichen Standpunkt aus die vereinzelt auftretenden übertriebenen Forderungen der Arbeiter. Auf Grund solcher Einzelfälle aber die Gesamt-arbeiterzeitung des Lohnwunders zu bezichtigen, wie dieses heute leider recht oft geschieht, ist eine Ungerechtheit, die recht leicht zu allgemeiner Ver-bitterung unter der Arbeiterschaft führt. Mit Recht verurteilt auch der ernsthafte Verfasser in der „Lapentezeitung“ diese Verallgemeinerung und schreibt dazu: „Diese Ausnahmen (unverantwortliche Lohn-forderungen) dürfen nicht verallgemeinert werden, sondern man muß die Masse der Arbeiter betrachten und für sie die Frage stellen: Haben sich die Löhne den veränderten Lebensbedingungen entsprechend eingerichtet? Ohne weiteres wird man antworten müssen, daß vor dem Kriege der Arbeiter von seinem Verdienste für mehr leisten konnte als jetzt mit verdrängten Löhnen. Aber, das mögen auch die Arbeiter beachten, das geht ihnen nicht allein so, sondern allen, die während der Kriegszeit nicht in der Lage waren, unermeßliche Kapitalien zusammenzulegen.“

Die Arbeiterschaft hat auch nie behauptet, daß nur sie zu den Notleidenden seit Ausbruch des Weltkrieges gehört, sondern recht gem- zugegeben, daß besonders der sogenannte Mittelstand unter den Wirklungen der Preisstreiberien ebenso schwer leidet. Aber besonders aus diesen Kreisen ertönt der Ruf über den angeblichen „Lohnwunder der Arbeiter“ in recht starkem Maße.

Neben dem Rufe über die angeblich hohen Arbeitslöhne hat der Gedanke des Abbaus der bestehenden Lohnsätze in den Kreisen der Industriellen festen Fuß gefaßt. Begründet wird die Notwendigkeit des Lohnabbaus damit, daß die deutsche Industrie bei den heutigen Löhnen nicht in der Lage sei, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig aufzutreten. Die Verfasser dieser Zeilen vergessen, daß auch im Auslande die Lohn- und Preisverhältnisse eine gewaltige Veränderung nach oben erfahren haben, und daß nicht nur der Mangel an genügend Lebensmitteln, sondern vor allem auch der Kohlenmangel und das Fehlen genügender Rohstoffe eine internationale Erscheinung und Folge des Weltkrieges ist. Die Tatsache, daß während der Kriegszeit mehr Werte vernichtet als erzeugt wurden, trifft nicht nur auf Deutschland und seine ehemaligen Ver-bündeten, sondern auch auf alle europäischen am Kriege beteiligten Kultur-staaten, einschließlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Desgleichen hat der mörderische Krieg in allen am Kriege beteiligten Staaten eine ungeheure Vernichtung menschlicher Arbeitskräfte mit sich gebracht und dadurch nicht nur den Preis der Konsumtionen, sondern vor allem auch die Mengen der Produzenten erheblich gesenkt. Aus diesen Gründen dürfte auch die Tatsache heranzuleiten sein, daß Europa heute nicht an Warenüberfluß, sondern in allen seinen Staaten an einem chronischen Warenmangel leidet. Infolgedessen braucht auch die deutsche Industrie wegen ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt vorerst nicht in allzu großer Sorge zu sein, sondern kann mit etwas Ruhe der Entwicklung der Verhältnisse entgegensehen, um so mehr als wir vorerst noch kaum in der Lage sind, selbst nur den inländischen Bedarf zu decken.

Soweit aber deutsche Waren ausgeführt werden können und zur Hebung der Weltmarktsituation im Auslande zur Bezahlung benötigter Lebensmittel und Rohstoffe ausgeführt werden müssen, sollten sich die deutschen Industriellen und Exporthändler auch daran gewöhnen, an-gemessene Preise für ihre Erzeugnisse zu fordern, dafür aber etwas weniger über die hohen Arbeiterlöhne stöhnen, die angeblich die Ausfuhr unserer Erzeugnisse erschweren. In Wirklichkeit scheinen die Ausfuhr-

Australiens Volkswirtschaft.

Von dem festlande Australien liegt der größere Teil außerhalb der heißen Zone; dieses Gebiet ist für europäische Ansiedlung geeignet, ab-gesehen von den Wäldern und den Steppen Zentral-Australiens, wo der Regenfall zu gering ist, um die Landwirtschaft zu ermöglichen. Diese Zucker landwirtschaftlichen Länder hatten aber noch der Ausbeutung. Für die den für die Ausbeutung kann Australien vorzüglich wegen der dort herrschenden Stimmung nicht in Betracht. Ist einmal der Fuß des Regen und Schnee wieder eingetreten, so wird man natürlich den für die Ausbeutung wie Industriezentren willkommen heißen. Die Industrie bedarf hochentwickelter Kräfte zu ihrer Weiterentwicklung usw. Nur wenn sie für den Export zu werden es gelungen, Australien in Bezug auf die Erzeugung gewerblicher Güter vor der Zukunft unabhängig zu machen, ein Ziel, dem seine Staatsmänner längst zustreben. Im Jahre 1916 waren in Australien von einer Gesamtfläche von 7 1/2 Millionen Quadratkilometern nur 2 000 Quadratkilometer dem Ackerbau (einschl. Pflanzungen) von der gesamten bebauten Fläche nur auf Queensland 50 000 Quadratkilometer, aber 200 Quadratkilometer, was 1300 Quadratkilometer, oder 60 Quadratkilometer mehr. Die besten Regen-länder sind in Queensland die nördlichen Gebiete des Hochlandes und der östliche Teil der Landeshälfte, in Victoria die Sandsteine und der östliche Teil des Gebirges und dem westlichen Hochland und in Südaustralien die Landsteppen nördlich von Spencer- und St. Vincent-Bucht; doch ist auch zur der Gebirgsregion nur ungefähr ein Drittel so groß wie in Queens-land. Die Küstengebiete von Queensland und Victoria sind für den Regenfall zu gering. Für die Bevölkerung brauchbare Landereien sind noch in allen Staaten vorhanden.

Wegen der ungleichen Ernte-Erträge können die Bergbau- und Industrie-Produkte von Jahr zu Jahr immer mehr zunehmen. In zwei Jahren wurden 50-60 Tausend des Erzeugnisses ausgeführt, und zwar vorwiegend nach Großbritannien und Japan.

Von großer Bedeutung ist in Australien die Tierzucht, ganz be-sonders die Schafzucht. Die Zahl der Schafe nahm von 20,1 Millionen 1860 auf 92 Millionen 1910 zu; nahezu die Hälfte von den im Jahre 1910 gezüchteten Schafen wurden in Neu-Südwales gehalten, nämlich 45,6 Millionen, dem folgenden Queensland mit 20,3 Millionen und Victoria mit 12,9 Millionen. Von 1906 bis 1910 wurden im Jahres-durchschnitt 120 Millionen Pfund Schafwolle ausgeführt; diese Aus-fuhr ging fast ausschließlich nach Großbritannien. Ein großer wirt-schaftlicher Vorteil erwächst der australischen Bevölkerung durch die Ausfuhr von Schafwolle, da nur ein kleiner Teil der Erzeugung, etwa ein Viertel im Lande selbst verbraucht wird. Die Schafzucht ist am einträglichsten in Gebieten mit 25 bis 50 cm jährlicher Regenmenge; wo diese geringer ist, ist der Graswuchs zu spärlich und wo sie 75 cm übersteigt, sind die Tiere allzusehr krankheiten ausgesetzt. Das Haupt-gebiet der Schafzucht erstreckt sich als ein Gürtel von wechsellager Breiten vom östlichen Teil des Great-Divides in Queensland bis in die Cyru-salpinx-Südaustralien. Auch im Südwesten Westaustralien herrscht die Schafzucht vor.

Die Rinderzucht hatte infolge von Dürren und Krankheiten bejond-ers im Staat Queensland keine sehr günstige Entwicklung zu verzeichnen. Im Jahre 1894 waren in Queensland über 7 Millionen Küder ge-züchtet, 1903 aber kaum mehr 2 1/2 Millionen. In den folgenden sieben Jahren trat wieder eine Vermehrung auf die doppelte Zahl ein. Im ganzen Gebiet des Staatenbundes gab es 1910 nahezu 12 Millionen Küder, doch ist anzunehmen, daß der Rinderbestand infolge der be-dauerlichen Ausfuhr während des Krieges wieder gesunken ist.

Die Zahl der Pferde betrug im Jahre 1910 2 166 000; davor kamen aus Neu-Südwales 650 000, Queensland 593 800, Victoria 472 100 und im Jahre 1906-1910 wurden durchschnittlich jährlich 11 000 Pferde im Jahr ausgeführt, was zwar die meisten nach Britan-nien.

Die Schweinezucht ist verhältnismäßig wenig bedeutend. Von 1860 bis 1910 stieg die Zahl der Schweine mit sehr starken Schwän- kungen von 351 000 auf 1 026 000.

Der Bergbau steht heute in Australien an wirtschaftlicher Be-deutung erheblich hinter der Landwirtschaft und Viehzucht zurück. Im Jahre 1910 betrug der Wert der mineralischen Produktion 23,2 Mill. Pfund Sterling oder etwa 464 Mill. Mark. Die erste Stelle unter den mineralischen Produktionen nimmt Gold ein, denn der Wert der Goldgewinnung betrug in dem genannten Jahre 11 554 000 Pfund Sterling, der Wert der geförderten Kohle 3 684 000 Pfund Sterling, der Wert der Kupferproduktion 2 389 000 Pfund Sterling usw. Der Wert des gewonnenen Goldes stieg von 1,3 Mill. Pfund Sterling 1851 auf 11,8 Mill. im nächsten Jahre und 12,8 Mill. 1853; 1856 belief e sich auf 12,9 Millionen. Dann ergab sich ein Abfall und die niedrigste Wertzahl (4,4 Mill.) fällt auf das Jahr 1886. Im Jahre 1898 wurde wieder für 11,7 Mill. Gold gewonnen und 1903 sogar für 16,3 Mil-lionen; dieses war das Rekordjahr. Die Menge ging von 3 836 000 Unzen fein 1903 auf 2 720 000 Unzen fein 1910 zurück. Weiters am ergebnisreichsten ist die Goldproduktion seit dem Ende der 90er Jahre im Staat Westaustralien: dort wurde 1910 1 471 000 Unzen gewonnen, in Victoria 570 000, in Queensland 441 000, in Neu-Südwales 189 000 usw. Die ertragreichsten westaustralischen Goldfelder sind jene um Kalgoorlie und Coolgardie, nördlich schließen die Felder von Goldhurst und Pilbarra an, weiter im Westen liegt ein Gürtel von Goldfeldern zwischen Rannine und Southern-Cross. Die bedeutendsten Goldlager des Staates Queensland sind die von Mount-Morgan und Charters Towers.

Silber wird (neben Blei und Zinn) in größten Mengen im District Hill-Region im Staat Neu-Südwales gewonnen.

Eisenerze in abbaufähigen Mengen gibt es in allen australischen Staaten, doch hat der Eisenerzbergbau erst einen bescheidenen Umfang. Im Staat Neu-Südwales werden gegenwärtig die größten Mengen Erz gefördert.

praktiken der deutschen Geschäftswelt in das alte Fahrwasser vor dem Kriege hineingelenken zu wollen. Aus einigen Staaten erlaubt bereits der Staat...

In Nr. 71/1919 der Papierzeitung schreibt ein dänischer Vertreter deutscher Firmen über diese Schmutzkonzurrenz:

„Ich verrete eine Anzahl deutscher Fabriken des Papier- und Galanteriewarenfaches für Skandinavien und habe die Wahrnehmung machen müssen, daß die deutschen Fabriken bei dem jetzigen niedrigen Kursstand ihre Waren geradezu verschleudern. Unfreie Preise z. B. sind dadurch in vielen Fällen um ein Drittel billiger als vor dem Kriege! Aus diesem Grunde habe ich meine Verbindungen erlucht, ihre Preise sofort um 25 v. H. zu erhöhen...

„Aus diesen Ausführungen geht also klar hervor, daß die deutsche Schmutzkonzurrenz im Auslande wieder in vollster Blüte steht. Wenn die deutschen Waren im Auslande „geradezu verschleudert“ werden, dann allerdings ist das Gesamtum über die hohen Arbeiterlöhne verständlich. Die deutsche Arbeiterlöhne hat aber nicht das geringste Interesse daran, daß auf Kosten ihrer Entlohnung Schmutzkonzurrenz getrieben wird. Diese Schmutzkonzurrenz beginnt auch bereits in eigenen Lande. Erst kürzlich wurden wir bei Lohnverhandlungen auf Grund vorgelegter Briefe auf die Preisrückereien einiger schäffischer Papierfabrikannten aufmerksam gemacht...

Keramische Industrie

Die Tonindustrie im Jahre 1918.

Die Tonindustrie hat im Jahre 1918 einen kleinen Aufschwung zu verzeichnen. Nach dem Bericht der Unfallversicherungs-Gesellschaft stieg die Zahl der Beschäftigten von 82 505 im Jahre 1917 auf 91 023. Die Zunahme beträgt mithin 8518 Beschäftigte. Dennoch ist der Tiefstand der Geschäftslage ein gewaltiger. Er läßt sich ungefähr ermessen an der Tatsache, daß im Jahre 1912 die Zahl der Beschäftigten 251 387 betrug. 160 364 Personen waren also 1918 weniger in der Tonindustrie beschäftigt als im Jahre 1912. Der Aufschwung im Jahre 1918 äußert sich in einer besseren Beschäftigung einzelner Betriebe. Dementsprechend hat die Zahl der Betriebe wiederum eine Abnahme erfahren; sie sank von 9853 im Jahre 1917 auf 9592 im Jahre 1918. Es ist mithin eine Abnahme von 261 Betrieben zu verzeichnen. Darunter befinden sich 175 Ziegeleien, die abgebrochen wurden. Die Gruppierung der Betriebe in den einzelnen Bezirken ergibt nachstehende Tabelle:

Table with 4 columns: Bezirk, Zahl der Betriebe 1912, 1918, Abnahme. Lists 14 regions including Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, etc.

Die Abnahme an Betrieben beträgt in der kurzen Spanne Zeit von 1912 bis 1918, die erhebliche Zahl von 1082, das sind über 10 Prozent. An diesem Rückgang sind die Bezirke Rheinprovinz und Brandenburg am höchsten beteiligt. Die Arbeiterlöhne haben aber keine Ursache, über diesen Rückgang bejorgt zu sein. Er bedeutet nur ein Ausschleudern der technisch rückständigen Betriebe, die sich in der Regel nur durch rüchständige Lohn- und Arbeitsverhältnisse erhalten konnten. Selbstverständlich drängt sich mit der Verringerung der Zahl der Betriebe die gesamte Produktion in immer weniger Hände. Damit gerät auch die Arbeiterlöhne in die Gewalt einer immer geringer werdenden Zahl von Unternehmern. Der Gefahr, die durch irgendwelche Auswüchse dieser konzentrierten Gewalt für die Arbeiter erwächst,

kann aber durch eine lückenlose Organisation der Arbeiterschaft begegnet werden.

Die 91.023 beschäftigten Personen auf die einzelnen Bezirke verteilt, ergibt folgendes Bild:

Table with 4 columns: Bezirk, Beschäftigte Personen 1912, 1918, Abnahme. Lists 14 regions including Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, etc.

Den größten Rückgang der Beschäftigungsziffer hat Brandenburg zu verzeichnen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß Brandenburg eine ausgedehnte Ziegeleindustrie aufweist, die zum größten Teil still lag. Wo die Bezirke mit Schmotzfabriken und ähnlichen Betrieben durchzogen sind, ist der Rückgang geringer, da diese durchgängig alle im Betriebe waren. Prozentual hat Posen den größten und die Rheinprovinz den geringsten Rückgang aufzuweisen. Es ist dies in dem Unterschied der industriellen Verhältnisse der beiden Bezirke begründet.

Die Lohnverhältnisse haben im Vergleich zu 1912 eine bedeutende Besserung erfahren. Der durchschnittliche Gesamtverdienst pro Person und Jahr stieg von 821,42 M. auf 1326,20 M., also um 504,78 M. Daß diese Besserung der Lohnverhältnisse noch keine Besserung der Existenzbedingungen der Arbeiter bedeutet, braucht wohl nicht betont zu werden. Es genügt wohl der Hinweis, daß die Lohnsteigerung von 1912 bis 1918 etwa 61,5 Prozent, die Steigerung der Lebensmittelpreise dagegen mehr denn das Sechsfache beträgt. Die Lagerung der Lohnverhältnisse in den einzelnen Bezirken zeigt folgende Zusammenstellung:

Table with 4 columns: Bezirk, Durchschnittsverdienst 1912, 1918, Zunahme. Lists 14 regions including Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, etc.

Die höchsten Durchschnittslöhne haben Rheinland und Westfalen zu verzeichnen. Das ergibt sich einmal aus der industriellen Lage der beiden Bezirke und dann aus der Tatsache, daß hier eine größere Anzahl von Betrieben der Tonindustrie in Frage kommt, die das ganze Jahr produzieren. Besonders niedrig sind die Löhne noch in den Bezirken 1 und 8. Hier kommen wohl größtenteils nur Ziegeleien in Betracht, die nur eine bestimmte Zeit des Jahres im Betriebe sind. Dabei muß jedoch betont werden, daß diese Löhne in der Regel das einzige Einkommen der Arbeiter darstellen. Das vorstehende Gesamtbild der Durchschnittslöhne zeigt zweifellos, daß es für die Arbeiter hohe Zeit war, durch Anschluß an die Organisation eine Aufbesserung der Löhne herbeizuführen.

Die Ziegeleiarbeiter sollen um den 8-Stundentag geprellt werden.

Die christlichen Gewerkvereinsziegler haben in der Zeit vom 7. bis 13. September eine Abstimmungswoche arrangiert, in der über die Arbeitszeit der Kampagne 1920 abgestimmt werden soll. Die Arbeiter aller Ziegeleien wurden aufgefordert, darüber abzustimmen, ob sie nächstes Jahr 8 Stunden, 9 oder 10 Stunden täglich arbeiten wollen. Man weiß nicht, soll man über die Rückständigkeit oder über die Unbereitschaft dieser Gesellschaft am meisten staunen. Wenn diese Leute unter ihren Mitgliedern eine Abstimmung veranstalten, haben wir durchaus nichts dagegen. Aber gegen die Dreistigkeit, auch unsere Mitglieder zu ihrer Abstimmung heranzuziehen, müssen wir protestieren. Wie kommen denn diese Leute dazu, etwas zu arrangieren, was unsern Verband in laienhafter Weise berührt, während sie selbst dabei kaum in Frage kommen? Es zeigt sich hier wieder der alte Größenwahn und die Aufgeblasenheit dieser westentastischen Organisation. Mit einer Abstimmung unter ihren Mitgliedern konnten sie nicht prunken. Es hätte sich da wohl herausgestellt, daß sie nur etwas über drei Duzend Mitglieder zählen. Daß aber mit allen Ziegeleiarbeitern. Da kann man dann Zahlen aufmarschieren lassen und in den Unternehmernzeitungen den Anschein erwecken, als hätte man auch etwas zu bedeuten. Wir werden den Gemeinwesen aber die Suppe verfallen. Für diese Kampagne haben wir den Ziegeleibesitzern die Ausnahme zugestanden, 10 Stunden täglich arbeiten zu lassen. Wir haben ihnen damit die Möglichkeit gegeben, ihre Betriebe technisch auf den Achtstundentag einzurichten. Haben sie dies veranlaßt, dann haben sie den Anspruch auf weitere Ausnahmen verworfen. Wir halten für die kommende Zeit an dem Achtstundentag fest. Wir können und wollen uns nicht länger von Rücksichtlosen machen, wenn die Ziegeleiarbeiter bei ihrer schweren, anstrengenden Arbeit abermals um die so lange ersehnte vernünftige Arbeitszeit kommen sollen. Dazu liegt keine Ursache mehr vor.

Wenn das die Gewerkschaften fertig bringen, soll es uns recht sein. Sie handeln ja in ihrer gutgefälligen „Christlichkeit“. Sie bieten die Hand dazu, nein, sie treffen selbst die Vorbereitungen, um die Ziegeleiarbeiter um den Segen der neuen „Gewerkschaft“ zu bringen. Und eine solche rückständige Gesellschaft nennt sich „Gewerkschaft“? Ziegeleiarbeiter diese saubere Sprache merken und beweisen, daß sie nicht so dämlich sind, wie sie von den „Christen“ eingeschätzt werden. Wir verlangen den Achtstundentag und dafür einen... uns eine angemessene Existenz ermöglicht. Das können die Ziegeleiarbeiter aber niemals erreichen, wenn sie den evangelisch-katholischen Vereinen nachlaufen, die die winzigen Arbeiterrechte noch... sichern wollen, sondern nur in der Einheitsorganisation, die sie der Verband der Fabrikarbeiter darstellt.

Verschiedene Industrien

Seifenarbeiter, laßt euch nicht mißbrauchen.

Unter dieser Ueberschrift brachte der „Proletarier“ Nr. 32 unter Berücksichtigung eines besonderen Falles eine Warnung an die Arbeiterschaft der Seifenindustrie, sich an wichtigen Aktionen nicht zu beteiligen ohne Verständigung mit ihrer Organisationsleitung. Darauf erhielten wir von Herrn A. Köse, dem Vorsitzenden des Angestellten- und Arbeiterausschusses der Sunlicht-Seifenfabrik Mannheim, eine Zuschrift, die wir im „Proletarier“ Nr. 36 im Auszuge wiedergegeben und kritische Betrachtungen daran geknüpft haben. Mit Datum vom 15. September sendet nun Herr Köse schon wieder eine längere Erklärung mit Begleitschreiben, in dem es unter anderem heißt:

„Zur Klarstellung des Sachverhalts muß ich... von dem mir zustehenden Recht der Nichtigstellung Gebrauch machen und Sie erluchen, gemäß § 11 des Pressegesetzes also in der nächsten Nummer, an der gleichen Stelle und in der gleichen Schrift, sowohl den Wortlaut meiner Erwiderung auf den ersten Artikel, den ich Ihnen mit Schreiben vom 15. August übersandte, als auch die beigefügte Erwiderung auf Ihre Ausführungen in Nr. 36 zu bringen, andernfalls ich Sie auf Grund des § 19 des gleichen Gesetzes gerichtlich hierzu anhalten werde.“

Auf einem der Zuschrift angehängten Zettel heißt es dann: „Wir erklären hiermit, daß uns das Stenogramm der Erwiderung auf den Artikel in Nr. 32 des „Proletariers“ bekannt war.“

Mannheim, 15. September 1919. Fritz Armbruster, Elektro-Monteur, Weber, Runge, Fath.“

Mit dieser Erklärung ist nicht ausgedrückt, daß die Unterzeichner das Vorgehen des Herrn Köse gutheißen. Die Unterzeichner erklären nur, daß ihnen das Stenogramm bekannt war. Wir wiederholen also, Herr Köse hat seine Erwiderung vom 15. August nicht im Auftrag des Angestellten- und Arbeiterausschusses verfaßt, ebensowenig die neue Erwiderung vom 15. September, wie folgendes Schreiben beweist, das der Redaktion von den Arbeiterausschussmitgliedern, also den Arbeitervertretern, zugegangen ist:

Bekanntmachung!

Nach den Besprechungen, die unser Vertrauensmann und Kollege Herrn. Herrmann, mit Kollege Carl in Hannover und Berlin hatte, teilen wir der Arbeiterschaft der Seifenindustrie mit, daß die Erledigung der Aktion gegen das Seifenyndikat dem Fabrikarbeiter-Verband übertragen worden ist.

Wir bitten unsere Kollegen der Seifenindustrie, weitere Anfragen in dieser Angelegenheit nur noch an den Verbands-Vorsitzenden des Fabrikarbeiter-Verbandes zu richten. Ebenso bitten wir die Kollegen der Seifenindustrie, Kenntnis davon zu nehmen, daß eine Unterzeichnung von Seiten des Herrn Köse für den Arbeiterausschuß der Sunlicht-Gesellschaft nicht erlaubt ist und war. Umlaufschreiben mit feiner Unterschrift sind zurückzuweisen.

Der Arbeiterausschuß der Sunlicht-Gesellschaft. J. A.: Heinrich Kermann.

Mannheim-Rheinau, den 17. September 1919.“

Herr Köse hat in seinem ersten Eingelände ausdrücklich gezeichnet: „Im Auftrage des Angestellten- und Arbeiterausschusses.“ Die vorstehende Bekanntmachung beweist, daß Herr Köse sich da zuviel erlaubt hatte. Damit entfällt für Herrn Köse jedes Recht, sich durch fortwährende Erwiderungen in unsre Verbandsangelegenheiten hineinzuüberschieben, denn unsre ganzen Auslassungen waren aufgebaut auf der Voraussetzung, Herr Köse handle im Auftrage des Angestellten- und Arbeiterausschusses. Mit Herrn Köse als Privatmann oder als Vertrauensmann der Angestellten haben wir nichts zu tun. Außerdem entsprechen seine beiden Eingelände gar nicht den Anforderungen des § 11 des Pressegesetzes.

In seinem letzten Schreiben gibt Herr Köse zu der auf der Mannheimer Tagung in den angenommenen Richtlinien enthaltenen Bemerkung „Kampf gegen das Kapital“ folgende Erklärung: „Der Drahtzieher der Tagung, der diesen Unfug, wie der Artikel sagt, fertiggebracht hat, war ein Mitglied des Fabrikarbeiterverbandes. Damit haben unsre Kollegen ihren Teil weg. Es wäre Sache der auf der Tagung weilenden Personen gewesen, solche Schnitzer zu korrigieren.“

Erfreulich ist, daß die Arbeiterschaft einer zum Skandal sich auswachsenden Angelegenheit nunmehr entschlossen ein Ende gemacht hat. Und ein Skandal wäre es gewesen, wenn die Arbeiter, unsre Kollegen, vor Gericht gegen die Redaktion ihres Verbandsorgans aufgetreten wären, weil die Redaktion die Kollegen vor Gefahren gewarnt hat. Schließlich wäre es dahin gekommen, daß unsre Kollegen im Arbeiterausschuß der „Sunlicht“ Rechtsschutz vom Verbande gegen ihr Sachorgan hätten fordern müssen. Es wäre ja sonderbar, wenn die Arbeitskollegen solche Kapriolen mitmachen würden. Ihr gesundes Empfinden bewahrt sie davon, wie die Bekanntmachung beweist. Die Arbeiter wissen aus der Praxis, daß die Interessen der Arbeiterschaft in kollektiver und nicht in diktatorischer Weise zu vertreten sind. Hoffentlich ist diese tragische Episode damit abgeschlossen. Wir werden Neu-

aufgaben nicht erleben, wenn unsere Kollegen jedem Neuling, der sich einbildet, durch Auseinanderorganisieren der Arbeiterschaft deren Interessen wahr zu können, die Lüge weisen. Die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft war und ist in erster Linie ihre gewerkschaftliche Organisation. Ihr zur Seite treten ergänzend die Ausschüsse resp. Betriebsräte. Arbeiten beide, entsprechend dem Wortlaut des Betriebsrätegesetzes gemeinsam, dann bleiben der Arbeiterschaft bittere Erfahrungen erspart.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Zur Arbeiterschutzkonferenz in Washington.

Der Teil des Friedensvertrages von Versailles, der den Völkern behandelt, bestimmt, daß der Arbeiterschutz zu den Aufgaben des Völkerbundes gehören soll. Ein besonderer Abschnitt trifft nähere Bestimmungen über die Organisation eines ständigen Arbeitsbureaus und alljährlich wiederkehrender Arbeiterschutzkonferenzen, an denen die Regierungen jedes Mitgliedes durch zwei und die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines jeden Landes durch je einen Vertreter beteiligt werden sollen. Die erste Konferenz soll diesen Herbst in Washington stattfinden.

Die Frage, ob Deutschland und Österreich zu dieser Konferenz eingeladen und zugelassen werden sollen, ist von den Alliierten anlässlich der Friedensverhandlungen nicht beantwortet worden. Die Internationale Gewerkschaftskonferenz, die in Amsterdam Ende Juli d. J. stattfand, nahm sowohl zu der Konferenz selbst, als zu dieser Frage Stellung. Sie erklärte sich bereit, der in Washington abzuhaltenden Konferenz ihre Mitarbeit zu verleihen unter der Bedingung,

1. daß zur Konferenz als gleichberechtigte Teilnehmer eingeladen und zugelassen werden: die Vertreter der Gewerkschaftsbewegung aller Länder ohne irgendwelche Ausnahmen.

2. daß als Vertreter der Arbeiterschaft die von den dem Internationalen Gewerkschaftsbunde angehörenden Landeszentralen bekanntgegebenen Delegierten anerkannt werden.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so werden die bei dem heutigen Kongress vertretenen gewerkschaftlichen Landeszentralen verpflichtet sein, an der Washingtoner Konferenz sich nicht zu beteiligen.

Die Delegierten der drei skandinavischen Länder und der Schweiz gaben außerdem folgende Erklärung ab:

Wir erklären, daß wir, wenn nicht alle Länder nach Washington eingeladen werden und trotzdem einzelne Landesverbände sich dort vertreten lassen, dies als einen schweren Bruch der Solidarität der Arbeiterklasse betrachten.

Unsere Landesorganisationen werden sich in diesem Falle genötigt sehen, die Frage zu prüfen, ob sie der Internationale weiter angehören können.

Für Dänemark: Karl F. Mathen, J. P. Nielsen, Rudolf Poulsen, H. P. Krup. Für Schweden: Arvid Ljorberg, Anders Sjöstedt, Janne Jönsson, E. E. Thulin. Für Norwegen: Ole D. Sian, J. Zeigen, Nig. Hansen. Für die Schweiz: Karl Dürr, Ch. Schürch, M. Grosspietre.

In einer Sitzung des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes in London am 23. August wurde nach aus vorliegenden Mitteilungen des Internationalen Bureaus folgende Feststellung getroffen:

Bei derselben Besprechung wurde nochmals ausdrücklich festgestellt, daß das Bureau daran festhalten würde, daß Deutschland und Österreich in die Liste der Länder, welche zur Teilnahme an der Washingtoner Konferenz eingeladen werden, aufgenommen würden und daß ferner verlangt werden würde, daß die Internationale Arbeiterschutzkonferenz auch in Zukunft sich mit dem Internationalen Gewerkschaftsbunde in Verbindung zu setzen habe, jedesmal, wenn es sich um eine Frage handelt, wobei die Gewerkschaftsbewegung in den verschiedenen Teilen der Welt interessiert sein würde.

Diese Mitteilungen sind der englischen Regierung übermittelt worden, das Bureau hat sie durch ein Zirkular, unterzeichnet H. A. Appleton, J. Dubegeff, E. Mertens, Ed. Timmen, den dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften unterbreitet.

Am 3. September fand weiter eine Bureauauskunft in Amsterdam statt, an der der Vorsitzende der französischen Gewerkschaften E. Jouhaux, zugleich Vizepräsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes, über seine Bemühungen zur Durchführung des Amsterdamer Beschlusses berichtete. Nach diesem Bericht hat sich Jouhaux an Herrn Fontaine, den Vorsitzenden des provisorischen Organisationskomitees für die Washingtoner Konferenz, gewandt. Dieser erklärte ihm, daß er den Ausforderungen im Prinzip zustimme, daß er jedoch in der Frage der Einladungen keine Meinung besitze, und daß Jouhaux sich daher an den Vorsitzenden des Obersten Rates der Alliierten, den französischen Ministerpräsidenten Clemenceau, wenden müsse. Das ist geschehen. Die letzte Unterredung zwischen Jouhaux und Clemenceau fand am 29. August statt. In dieser erklärte Clemenceau, daß der Oberste Rat der Alliierten den Amsterdamer Forderungen prinzipiell zustimme und daß Deutschland und Österreich eine Einladung nach Washington erhalten würden. Die Internationale Arbeiterschutzkonferenz würde dann in ihrer ersten Sitzung in Uebereinstimmung mit ihrem Statut über alle neuen Zulassungen beschließen.

Ungefähr gleichzeitig telegraphisierte Kienter einen Bericht an die Presse des neutralen Auslandes, wonach der Oberste Rat der Alliierten auf Antrag seines Präsidenten Herrn Clemenceau aus Grund der Forderungen der amerikanischen Generale zu Detroit beabsichtigt hat, Deutschland und Österreich auf der Washingtoner Konferenz zuzulassen.

Somit wäre also der Eindruck erweckt, als ob die Frage durch die Alliierten zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst wäre.

Das ist jedoch nicht der Fall.

Wenn der wichtige Beschluß der Alliierten hat einen ganz entgegen-

gesetzten Wortlaut. Kienter teilt am 12. d. M. aus Paris folgendes mit:

„In der Sitzung des Obersten Rates heute morgen wurde die Frage diskutiert, ob man Delegierten der feindlichen Länder Zutritt zu der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Washington im Oktober gewähren solle. Die amerikanische Delegation teilt mit, daß die Vereinigten Staaten nichts dagegen haben, Arbeitervertreter der feindlichen Länder in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen in das Land einzulassen. Zugelassen wurde beschlossen, keine offizielle Einladung zum Kongress an Deutschland oder die übrigen feindlichen Länder zu senden. Andererseits soll denjenigen, die Lust haben, sich nach Amerika zu begeben, gestattet werden, in üblicher Weise in Amerika zu landen. Sind sie einmal im Lande, soll ihnen Befugnis der Konferenz in ihrer Teilnahme an Diskussionen oder Abstimmungen keine Schwierigkeiten bereitet werden.“

Demnach hat der Oberste Rat der Alliierten auch diesen Forderungen der auf der Amsterdamer Konferenz vertretenen Gewerkschaften keine Zustimmung verweigert. Jeder Deutschland nach Österreich werden eingeladen über zur Konferenz zugelassen. Wichtig! Kienter hat Arbeiter können in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen in den Vereinigten Staaten in üblicher Weise landen und sollen dann ebenfalls an der Konferenz teilnehmen können.

Es ist selbstverständlich, daß die feindlichen Gewerkschaften keine solche „Lust“ haben, ihre Vertreter als Privatpersonen nach Amerika zu entsenden. Der Amsterdamer Konferenzbeschlusse, den wir oben in feineren Worten wiederzugeben hatten, wird daher zur Ausführung kommen müssen. Nach den Erfahrungen, die sowohl die Vertreter der neutralen Länder als auch der Engländer, Belgier und Franzosen, teils in Amsterdam, teils später abgegeben haben, darf bestimmt damit gerechnet werden, daß die Gewerkschaften der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz werden nicht, solange der Oberste Rat der Alliierten einen Standpunkt einnimmt, wie er in der Resolution vom 12. September wiedergelegt ist.

Zur Steuerpflicht der Gewerkschaftsbeiträge und Gewerkschaftsunterstützungen.

Der Gewerkschaftslogreß in Nürnberg hatte den Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beauftragt, auf die Regierung und Gesetzgebung dahin einzuwirken, daß die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können und die Unterstützungen der Gewerkschaften nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten.

Auf eine Eingabe des Bundesvorstandes vom 28. Juli d. J. an den preussischen Finanzminister hat der letztere unterm 23. August folgende Antwort erteilt:

„Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 19. März d. J. hervorgehoben habe, wird die Frage, ob in Zukunft die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen, bei der kommenden Reform der Einkommensteuer-Gesetzgebung unter Würdigung der hierfür vorgebrachten Gründe erneut geprüft werden. Das gleiche gilt von der Steuerpflicht der seitens der Gewerkschaften gewährten Unterstützungen.“

Sollten derartige Unterstützungen in Einzelfällen zur Einkommensteuer herangezogen werden sein und die Steuerpflichtigen sich hierdurch beschwert fühlen, so muß es ihnen überlassen bleiben, ihre Veranlagung mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln anzugreifen.“

Zur Stempelsteuerpflicht der Arbeitsverträge.

Seit langem wird darüber Klage geführt, daß Arbeitsverträge einer Stempelsteuer unterworfen werden. Nach dem zur Zeit geltenden Stempelsteuergesetz vom 30. Juli 1909 sind Arbeitsverträge, durch die ein Jahreslohn von mehr als 1500 M. festgesetzt wird, stempelgebührenpflichtig. Da indes durch die Entwertung des Geldes Arbeitsverträge mit einem niedrigeren Arbeitslohn kaum noch übrig bleiben dürften, ist die Absicht des Gesetzgebers, die Verträge der ärmsten Arbeiterschaft von der Steuer zu befreien, illusorisch geworden.

Die Generalkommission der Gewerkschaften hatte schon wiederholt, so auch im Juni d. J. das Finanzministerium ersucht, diese Steuerpflicht zu beseitigen. Am 25. August d. J. hat nunmehr der Finanzminister dem Bundesvorstand folgenden Bescheid zugehen lassen:

„Auf das an den Herrn Reichsfinanzminister gerichtete, zur unabhängigen Erledigung an mich abgegebene Schreiben vom 21. Juni d. J.: Das Gewicht der dortigen Ausführungen, die sich im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen auf dem Geld- und Wirtschaftsmarkte für eine weitergehende Befreiung der Arbeitsverträge vom preussischen Landesstempel aussprechen, verleihe ich nicht. Bei der in naher Zeit bevorstehenden Änderung der preussischen Stempelgesetzgebung wird deshalb erwogen werden, in welchem Umfange dem dortigen Antrage entgegen zu werden kann. Für die zu prüfenden Zeit vermag ich eine Änderung des bestehenden Zustandes, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen und nicht auf die gegebene Anregung beschränkt bleiben könnte, nicht in Aussicht zu nehmen.“

Berichte aus den Zahlstellen.

Dörentrop (Tippe). Anfang dieses Jahres organisierten sich auch hier unsere Kollegen von dem Sand- und Leinwerde, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Das war aber nicht nach dem Geschmade des Herrn Dr. Barthausen. Er hat anscheinend noch nichts aus den besprochenen Zeitungen gelernt. Hier mußte vorgebeugt werden, damit der rote Fabrikarbeiterverband nicht auch im friedlichen Dörentrop Fuß fassen könnte. Wenn schon keine Arbeiter sich organisieren wollten, so möchten sie doch in den gewerkschaftlichen Verbänden gehen, meinte Herr D. Dieser wohlgemeinte, aus rein ungewerkschaftlicher und innerer Liebe zu den Arbeitern vom Herrn Direktor erteilte Rat wurde aber von den Kollegen nicht befolgt. Nun verfiel Herr D. auf ein andres Mittel. Falls die Arbeiter dem Verband wieder den Rücken kehren, solle aus dem Gewerkschaftsergebnis des letzten Jahres jedem Arbeiter eine größere Summe ausbezahlt werden. Das zog besser; der größte Teil der Kollegen trat wieder aus, alle erhielten diesen Jahreslohn. Immerhin blieb ein Teil der Kollegen, der dies faubere Spiel durchschaut hatte, dem Verbande fern. Der Kollege St., der auf dem Werke beschäftigt war, gab sich die rechtliche Mühe, die gegenwärtigen über ihr wichtiges Verhalten aufzuklären und sie für die Organisation wiederzugewinnen. Konnte sich der Herr D. etwas gefallen lassen? Nein, das konnte er nicht, also raus mit dem St. aus dem Betriebe wegen gewerkschaftlicher Agitation. Jetzt schlug aber doch den jahreslohnlichen Kollegen das Gewissen. Sie waren nicht einverstanden mit der Entlassung ihres Kollegen. Ein Versuch der Verbandsleitung, die Wiedereinstellung des St. zu erwirken, blieb leider erfolglos. Kein Wunder, bei der Unzeit und Plausibilität der Belegschaft, nachdem eine Betriebsübergangung sich für die Wiedereinstellung St.s ausgesprochen hatte, berief er selbst abermals eine solche ein, in welcher er seinen Leuten den Standpunkt karmachte. Wenn die Entlassung St.s nicht passe, sagte er dort aus, der könne Lohn und Papiere gleich in Empfang nehmen, der Kontorbote sei schon mit dem Gelde und mit den Jahreslohnrechnungen unterwegs. Da sich die Kollegen einschüchtern ließen und kein Widerstand erfolgte, konnte er darauf der Behörde, die sich schon mit dem Falle St.s beschäftigte, mitteilen, daß die Belegschaft die Entlassung einstimmig gestillt habe. Der Arbeiterratsausschuß hatte sich gleichfalls schon vorher zu einem gleichen Beschluß verhalten lassen. Daß an dem Gewerkschaften beratiger Herren-Männern die Arbeiterschaft die meiste Schuld selbst trägt, wurde in einer Betriebsversammlung vom Unterzeichneten den Kollegen unerbittlich gesagt. Der Arbeiterratsausschuß braucht nicht die Annahme des Herrn D. in seinen Sitzungen zu dulden und erst recht nicht seine Erlaubnis zur Tagung einzuholen. Kollegen, er kommt euch, wendet reiflos wieder ein in den Verband, damit mit dieser vorläufigen Zustände auch in D. ausgeräumt werden kann!

Oberleiter. In der am 14. September abgehaltenen Mitglieder-beratsamung beschloß Kollege Gangz den Reichsrat für die Papierindustrie. Er sagte aus, die Lohnveränderungen im Reich zögen sich immer noch hin, obwohl die Regierung jetzt wieder jähzornig eintritt; in Bonn es unumgänglich weitergehen. Die Oberleitender Papierfabrik A.-G. hat die Lohnklasse II angenommen, und werden die Differenzen rückwirkend bis 1. Juli d. J. gezahlt; dasselbe wurde vom Schlichtungsausschuß in Götting mit der Arbeitgeberseite vereinbart. Unter Punkt „Verhinderung“ wurde der Antrag gestellt, die Wochenlöhne sollen voll und ganz ausgezahlt werden. Ueber die Bezahlung Jugendarbeit wurde gesagt, wenn diese sowie die Frauen vollwertige Männerarbeit leisten, sollen sie auch den entsprechenden Lohn erhalten.

Rundscha.

Volksrat für Schlichtungsausschüsse.

Die Frage, ob und von wem die Angelegenheiten und Arbeiterauschüsse Mitglieder im Falle einer Vertretung der Arbeiterschaft vor den Schlichtungsausschüssen ihren Lohnverlust verlangen können, war bisher strittig. Die Schlichtungsausschüsse haben diesen Lohnverlust bisher niemals erlegt und auch die Arbeitgeber werden es sich nicht leisten, die Behauptung, daß diese Frage in der Verordnung über die Tätigkeit der Arbeiter- und Angestelltenvereine nicht geregelt sei.

Nach § 13 der genannten Verordnung haben aber nun die Ausschüsse „bei der Regelung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuarbeiten“ und im § 14 ist geregelt, daß durch die Vermittlung der Arbeiterschaft in der Sache oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen keine Minderungen der Entlohnung stattfinden darf.“ Im § 20 heißt es dann auch, daß die Schlichtungsausschüsse auch von den Arbeiter- und Angestelltenvereinen angerechnet werden können.

Der Reichsarbeitsrat hat die betreffende Unklarheit nunmehr beseitigt. In einem Schreiben vom 25. August 1919 heißt es:

Nach § 14 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 darf ein Lohnanspruch infolge der Zugehörigkeit zum Angestelltenausschuß nicht erliegen. In den Fällen, die die Zugehörigkeit zum Ausschuß mit sich bringt, geht auch die Vertretung vor den Schlichtungsausschüssen (vgl. § 20 der Verordnung). Das Wort hat daher den Lohn zu zahlen.“

Danach können also die Arbeiter- und Angestelltenvereine Mitglieder in allen Fällen, wo sie zur Vertretung der Arbeiterschaft ihres Werkes am Schlichtungsausschuß erscheinen, ganz gleichgültig, ob der Schlichtungsausschuß von ihnen oder von dem Arbeitgeber angerufen worden ist, verlangen, daß ihnen der durch diese Tätigkeit entgangene Lohn durch ihren Arbeitgeber ersetzt wird.

Die neuen Postgebühren.

Am 1. Oktober d. J. treten die nachstehend angegebenen Post- und Telegraphengebühren in Kraft:

Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr bis 20 Gramm	15 Pf.
Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr bis 250 Gramm	20 Pf.
Briefe im Fernverkehr bis 20 Gramm	20 Pf.
Briefe im Fernverkehr bis 250 Gramm	30 Pf.
Postkarten im Orts- und Nachbarortverkehr	10 Pf.
Postkarten im Fernverkehr	15 Pf.
Druckbogen bis 50 Gramm	5 Pf.
Druckbogen bis 100 Gramm	10 Pf.
Druckbogen bis 250 Gramm	20 Pf.
Druckbogen bis 500 Gramm	30 Pf.
Druckbogen bis 1000 Gramm	40 Pf.
Geschäftspapiere bis 250 Gramm	20 Pf.
Geschäftspapiere bis 500 Gramm	30 Pf.
Geschäftspapiere bis 1000 Gramm	40 Pf.
Warenproben bis 250 Gramm	20 Pf.
Warenproben bis 500 Gramm	30 Pf.
Mischsendungen bis 250 Gramm	20 Pf.
Mischsendungen bis 500 Gramm	30 Pf.
Mischsendungen bis 1000 Gramm	40 Pf.
Hochpostkarten	40 Pf.
Hochpostbriefe	50 Pf.
Postanweisungen bis 5 Mark	20 Pf.
Postanweisungen bis 100 Mark	40 Pf.
Postanweisungen bis 250 Mark	60 Pf.
Postanweisungen bis 500 Mark	80 Pf.
Postanweisungen bis 1000 Mark	100 Pf.
Beerbriefe wie Einschreibebriefe, dazu Versicherungsgebühr für je 100 Mark	40 Pf.
Pakete a) Postzone (bis 75 Kilometer) bis 5 Kilogramm	75 Pf.
über 5 bis 10 Kilogramm	150 Pf.
über 10 bis 15 Kilogramm	300 Pf.
über 15 bis 20 Kilogramm	400 Pf.
Pakete b) Fernzone bis 5 Kilogramm	125 Pf.
über 5 bis 10 Kilogramm	250 Pf.
über 10 bis 15 Kilogramm	500 Pf.
über 15 bis 20 Kilogramm	600 Pf.

Die Gebühren für Telegramme betragen im Stadtverkehr das Wort 8 Pf., mindestens 80 Pf., im sonstigen inländischen Verkehr das Wort 10 Pf., mindestens 1 Mark.

Verbandsnachrichten.

Statistik. — Gelbe Quartalsarten.

Die gelben Berichtskarten für die Arbeitslosenstatistik des 3. Quartals sind spätestens bis zum 12. Oktober gebührenfrei mit der Aufschrift Postpflichtige Dienstsache nach Hannover zu senden. Zahlstellen, die keine Berichtskarte einfinden, werden im „Proletarier“ veröffentlicht.

Mit der Abrechnung vom 3. Quartal 1919 sind die Beiträge für die Unfallversicherungskasse der Verbandsfunktionäre wieder fällig und folglich miteinzufenden.

Ersuche die Beiträge separat einzufenden.

F. r. Bruns, Kassierer.

Vom 14. September an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:

Waltershausen 1500,—	Düren 1000,—	Minden 1000,—
Schönebeck a. d. E. 2500,—	Bonn 3000,—	Mainz 28 272,07 Gr.
Rhiden 2,25	Guben 1200,—	Aue i. Erg. 2000,—
Döbeln 800,—	P. 5,20	Darmstadt 2890,—
Kattowitz 800,—	Schwefingen 700,—	Plauen i. V. 500,—
Geithain 346,50	Diffen 1150,—	Kottbus 2000,—
Geilbromm 6800,—	Röslin 4000,—	Dresden 7517,72
Dresden 2378,33	München 1000,—	Essen 2000,—
Ulm 884,79	Bodenfelde 411,—	Uelzen 10,—
Schwarzau 600,—	Flatow 300,—	Zwidau 93,75
Schöningen 3,75	Aue i. Erg. 1000,—	Görlitz 3000,—
Arneburg 200,—	Glogau 90,—	Guben 56,—
Egeln 55,—	Höhr 36,70	Aue i. Erg. 15,—
Bunzlau 10,—		

An Versicherungsbeiträgen gingen ein:

Kottbus 155,—	Zehdenitz 52,50	Neu-Ruppin 5,—
---------------	-----------------	----------------

Schluss: Sonnabend, den 20. September, mittags 12 Uhr.

Fritz Bruns, Kassierer.

Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen

Zahlstelle	pro Woche für		Die Erhöhung tritt in Kraft am
	männliche Mitglieder	weibliche Mitglieder	
Bergedorf	30 Pf.	15 Pf.	1. Okt. 1919
Coswig i. Anhalt	20 "	15 "	"
Drielen	10 "	10 "	"
Eibingerode	10 "	10 "	"
Harburg a. d. Elbe	25 "	25 "	"
Kandern	10 "	10 "	"
Reiborn	10 "	10 "	"
Reichenborn	30 "	20 "	"
Rühlendeb	10 "	10 "	"
Offenbach a. M.	30 "	25 "	"
Straubing	20 "	20 "	"
Waldheim	25 "	15 "	"
Waltershausen	15 "	10 "	"
Warenmünde	10 "	5 "	"
Wetzlar	10 "	10 "	"
Wittenberg	20 "	20 "	"

Neue Adressen und Adressenänderungen.

Heinmoor i. Holst. (Ost 15). F. Furwin, Barthele, Post Basbeck.
 Goraberg. 1. Bev.: Carl August Kaspar, Gutschstraße; 2. Bev.: Christian Breithaupt, Weidenbachstraße.
 Götzen. 1. Bev.: B. Binnstaedt, Kolonie 93; 2. Bev.: E. Fritz, Kolonie 70.
 Kausberg. 1. Bev.: Wilhelm Laul, Gute Hoffnung 6; 2. Bev.: Hermann Rohr, Ballstraße 1.
 Leitzsch. 1. Bev.: Phil. Gentschler, Kapellenstraße 9; 2. Bev.: Adam Allendorf, Winkel a. Rh., Ober-Schneembach 1.
 Oschersleben. Das Bureau befindet sich jetzt Kollegienwall 14.
 Sprottau i. Schl. (Ost 6). Willi Gilm, Markt 7.
 Waltershausen. 1. Bev.: Arno Meißner, Ibenhainer Straße; 2. Bev.: Carl Ritzel, Bureau: Plan 3, Gasthof „Zum Löwen“-Walden (Ost 11). Adolf Richter.